



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0171 vom 10.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	12.11.2020	beschließend

Sichtvermerke

EB			

Beratungsgegenstand

Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW durch die Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung:

Die stellvertretenden Bürgermeister/innen werden gemäß § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch die Bürgermeisterin in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Der Vollzug der feierlichen Verpflichtung erfolgt – wie zuvor bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder – gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – RdErl. d. Innenministers v. 04.09.1984 zu § 32 Abs. 3 GO NRW a.F..

Hiernach sind die Stellvertreter/innen durch die Bürgermeisterin unter Erheben von ihren Plätzen wie folgt zu verpflichten:

„Wir verpflichten uns, dass wir

- unsere Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen,*
- das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und*
- unsere Pflichten zum Wohle der Stadt Ochtrup erfüllen werden.“*

Der Zusatz „So wahr mir Gott helfe“ muss nicht zum Bestandteil der Verpflichtung gemacht werden.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert